

Bundesverband dt. Banken | Postfach 040307 | 10062 Berlin

Kontakt: Dr. Uwe Gaumert
Telefon: 030/1663-2150
E-Mail: uwe.gaumert@bdb.de

per E-Mail

Herrn
Dr. Peter Lutz
Abteilungspräsident BA 5
Bereich Bankenaufsicht
Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

AZ DK: Basel II-EU
AZ BdB: C 17.2

15. September 2011

**Bewertung von Positionen des Handelsbuchs – Stellung-
nahme zum Entwurf eines BaFin-Rundschreibens zur Um-
setzung von Art. 1 Nr. 6 und Anhang II Nr. 4 der Richtlinie
2010/76/EU (CRD III)**

Ihr Zeichen: GZ: BA 55-FR 2141-2011/0001

Sehr geehrter Herr Dr. Lutz,

Sie haben uns am 24. August 2011 per E-Mail den oben genannten Rund-
schreibenentwurf übermittelt. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Wir gehen zunächst davon aus, dass Banken, die die Einhaltung der Baga-
tellgrenzen gemäß § 2 Abs. 11 KWG (= Nichthandelsbuchinstitute) nach dem
Nominalwert der Finanzinstrumente (und nicht nach ihrem Marktwert)
bemessen, nicht unter die Regelungen des Rundschreiben-Entwurfs der
BaFin fallen (keine Anwendbarkeit des Rundschreibens auf Nichthandels-
buchinstitute). § 1a KWG ist unseres Erachtens bei Nichthandelsbuchin-
stituten nur insoweit anzuwenden, als sie die Zurechnung zum Handelsbuch
bzw. Anlagebuch betreffen. Dagegen gehört § 1a Abs. 8 KWG, um dessen
Auslegung es in dem Rundschreibenentwurf geht, zu den Vorschriften des
KWG über das Handelsbuch, die nach § 2 Abs. 11 Satz 1 KWG für Nicht-
handelsbuchinstitute, die die Einhaltung der Bagatellgrenzen, wie oben
dargestellt, nach dem Nominalwert bemessen, nicht anzuwenden sind. Eine
andere Interpretation würde zu einem völlig unverhältnismäßigen Verwal-
tungsaufwand führen. Wir bitten Sie, dies in Ihrem Rundschreiben klarzu-
stellen.

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: (030) 1663-0
Telefax: (030) 1663-1399
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Ebenso gehen wir davon aus, dass sich die Vorgaben des Rundschreibens zunächst nur auf eine institutsinterne Bewertung nach Säule 2 beziehen. Erst wenn der absolute bzw. der relative Differenzbetrag zur GuV eine Korrektur des Eigenkapitals gem. § 10 Abs. 3b Satz 1 KWG auslöst, würde nach unserem Verständnis ein Durchgriff auf die Säule 1 erfolgen. Die aufsichtlichen Meldeanforderungen zur Risikoaktiva würden folglich unverändert bleiben. Zum besseren Verständnis bitten wir, dies im Abschnitt A. Einleitung des Rundschreibens, 1. Absatz durch eine Erweiterung des letzten Satzes klarzustellen: „Die externe Gewinn- und Verlustrechnung sowie die aufsichtlichen Meldeanforderungen nach Säule 1 bleiben davon unberührt.“

Grundsätzlich stimmen wir mit der Maßgabe überein, dass Handelsbuchpositionen einer aktuellen, sachgerechten und unabhängigen Bewertung unterzogen werden müssen. Dieses Ziel ist seit jeher in den einschlägigen handelsrechtlichen und bilanziellen Vorschriften – wie insbesondere IFRS – verankert und wird ständig den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Durch den langfristigen Entwicklungsprozess, die Tiefe der entsprechenden Regelungen sowie die umfassende Erfahrung der Banken und Wirtschaftsprüfer bei deren Anwendung wird bereits heute eine höchstmögliche Qualität bei der Bewertung der in Rede stehenden Handelsbuchpositionen sichergestellt. Wir gehen deshalb davon aus, dass in den Rechnungslegungsvorschriften – insbesondere in den IFRS – niedergelegten Standards für Bewertungsanpassungen (Abschnitt B IV) sowie andere bereits vorhandene aufsichtliche Vorschriften (z. B. zu operationellen Risiken) die in diesem Rundschreiben genannten Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Aus diesem Grund sehen wir keinen weiteren Umsetzungsbedarf. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Auch die in Abschnitt B I., II. und III. genannten Anforderungen decken sich unseres Erachtens in ihrem Anspruch mit den handelsrechtlichen, bilanziellen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. MaRisk). So ist z. B. der in Abschnitt B II geforderten vorsichtigen Bewertung im Handelsrecht bereits über einen Abschlag auf die reine Markt-/Modellbewertung ausreichend Rechnung getragen (vgl. §340e Abs. 3 HGB). Gemäß Marktpraxis erfolgt dieser Abschlag in Höhe des aufsichtsrechtlichen Value-at-Risk: Eine weitere Vorsichtskomponente würde unseres Erachtens zu einer Doppelerfassung führen. Auch bezüglich der Abschnitte B I, II und III sehen wir keinen weiteren Umsetzungsbedarf. Wir bitten auch hier um Klarstellung.

Aus unserer Sicht sind insbesondere zwei Aspekte von besonderer Bedeutung, wenn die implizit aufgestellte Forderung nach einem separaten aufsichtlichen Rechnungswesen aufrechterhalten werden sollte:

1. Unverhältnismäßig hohe Komplexität

Die geforderten neuen Regeln würden einen weiteren Regelungskreis innerhalb der Finanzinstitute notwendig machen, da jeder Einzelschritt der Bewertung in Zukunft auch unter den im Rundschreiben veröffentlichten Standards vorzunehmen wäre. Wir rechnen in diesem Zusammenhang mit substantiellen zusätzlichen Verwaltungskosten. Neben den hohen Verwaltungskosten zur Etablierung eines weiteren Regelungskreises, würden die neuen Regeln auch zu einer deutlich erhöhten Komplexität bei der Steuerung des Handelsgeschäfts und beim Abschluss von Neugeschäften führen. Hierbei wären in Zukunft wiederum mehrere Wirtschaftlichkeitsrechnungen parallel zu berücksichtigen. Weiterhin zeigt sich aus der handelsrechtlichen Erfahrung, dass die einheitliche Anwendung von Bewertungsrichtlinien die Entwicklung von teilweise hoch komplexen und ausgeklügelten Vorschriften und deren unabhängige Überwachung erfordert, die sich in der Regel erst über Jahre hinaus entwickeln. Solange sich kein hinreichend gefestigter Standard und keine einheitliche Aufsichtspraxis entwickelt haben, besteht das Risiko, dass die Anforderungen unterschiedlich interpretiert und Wettbewerbsverzerrungen verursacht werden können. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch das geplante Umsetzungsdatum zum 31.12.2011 sehr kritisch.

2. Schwächung des Marktvertrauens in die Solidität von Bankbilanzen

Die einschlägigen handelsrechtlichen und bilanziellen Vorschriften haben sich wie bereits oben geschildert über Jahrzehnte herausgebildet und erhalten konkrete Vorgaben für praktisch alle Anwendungsfälle. Sie garantieren daher Bewertungsergebnisse von höchstmöglicher Qualität. Trotz aller Schwierigkeiten bei der Bewertung von teilweise komplexen Handelsprodukten wird dieses so vom Markt anerkannt. Eine zweite, potentiell konservative Bewertung der gleichen Instrumente ist dagegen aus unserer Sicht geeignet, dieses Marktvertrauen zu erschüttern und unnötige Zweifel bei Investoren, Geschäftspartnern und Kunden über die Güte der Bankbilanzen begründen. Da eine detaillierte Veröffentlichung der Einzelergebnisse der neuen aufsichtsrechtlichen Bewertung nicht vorgesehen und wohl auch nicht möglich sein wird, werden in Zukunft eventuelle Marktgerüchte in diesem Zusammenhang möglicherweise nur schwer oder gar nicht mehr eindämmbar sein und können sich als systemgefährdend entwickeln. Die neuen Vorschriften erreichen damit genau das Gegenteil ihrer eigentlich geplanten Wirkung.

Im Text werden die Begriffe Marktpreis, Marktwert, Wertansatz, Fair Value verwendet. Die Unterschiede z. B. zwischen Wertansatz und Marktpreis erschließen sich uns nicht ganz. Sollte etwas anderes gemeint sein (bspw. Wertansatz im Sinne des HGB), bitten wir insoweit um Klarstellung.

Besondere Anmerkungen zu einzelnen Textpassagen

Zu Abschnitt B.II:

In diesem Abschnitt sollte ein deutlicher Bezug zu Abschnitt B.IV hergestellt werden. So erscheint es sinnvoll, wie im Rundschreiben angemerkt, die Ermittlung des Schätzwertes des Marktpreises konsistent zur Risikoermittlung durchzuführen. Eine "vorsichtige Bewertung" kann dagegen eine Diskrepanz zwischen Bewertungsansatz und Risikoermittlung herbeiführen. Bitte fügen Sie an den Satz "Soweit ein Institut den Marktwert ... schätzt, muss es den Marktwert vorsichtig ermitteln." folgende Ergänzung ein: "Diese vorsichtige Bewertung kann sich in einer Bewertungsanpassung, siehe Abschnitt IV, niederschlagen."

In Abschnitt B.II Tz.5:

Wir halten es für sinnvoll, die folgenden Wörter zu ergänzen: "... und eine Sicherheitskopie des Modells **oder der Validierungs-Software** aufbewahren ..."

In Abschnitt B.II Tz.7:

Die Vorschriften in Abschnitt B IV sind nach unserer Einschätzung - wie oben angesprochen - bereits ausreichend durch andere bilanzielle oder aufsichtsrechtliche Vorschriften abgedeckt und bedürfen deshalb keiner weiteren Umsetzung in der Bankpraxis.

- a) Noch nicht verdiente kreditrisikobezogene Zinsmargen sind in der Praxis im Handelsbuch bereits ausreichend im Rahmen der (Full) Fair Value Bewertung abgedeckt (auch bonitätsbezogen, d.h. Credit Valuation Adjustments bei Derivaten, bonitätsbezogene Bewertung bei originären Instrumenten).
- b) Glattstellungskosten sind in der Praxis bereits ausreichend über Close-out Adjustments abgedeckt.
- c) Operationelle Risiken nach Vorgabe der EU-Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sowie deren Umsetzung in nationales Recht im Rahmen der SolvV und des KWG sind bereits umfassend mit Risikokapital unterlegt.
- d) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung von Geschäften sind bereits in der Bestimmung des Barwerts über die jeweiligen Bewertungsmodelle als Kündigungsrechte oder über Early Termination Adjustments abgebildet.
- e) Die Berücksichtigung zukünftiger Verwaltungskosten ist nicht sachgerecht. Die Bewertung sollte weiterhin unter dem Maßstab des „Going Concern“ und nicht des „Gone Concern“ erfolgen.
- f) Modellrisiken bei Bewertungsmodellen sind in der Praxis ausreichend über Valuation Adjustments abgedeckt. Die besondere Behandlung von komplexen Kreditderivaten n^{th} to default ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen, da wir hier das Bewertungsrisiko nicht höher als bei anderen komplexen Derivaten einschätzen.

In Abschnitt B.IV Tz. 1 letzter Satz:

Dort heißt es: "... ist für ein Geschäft eine Bewertungsanpassung vorzunehmen, die zu einem niedrigeren Wertansatz führt, als ihn das Institut für Rechnungslegungszwecke vornimmt." Eine Klarstellung, dass Bewertungsanpassungen nicht auf Einzelgeschäfts-/positionsbasis vorgenommen werden müssen, wäre hier sinnvoll. Wir bitten um Anfügung des Satzes: "Eine Bewertungsanpassung kann auch auf (Teil-)Portfolio-Ebene vorgenommen werden." Damit würde auch deutlich, dass zum Beispiel Geldanlage- und Finanzierungskosten (Tz. 1 e) nicht auf Einzelgeschäftsebene mit den Zahlen des Rechnungswesens abgeglichen werden müssen. Es scheint nicht Absicht des Rundschreibens zu sein, Marktpreise auf Einzelgeschäftsbasis durch unterschiedliche Anpassungen zu ändern (bspw. gemäß Unterpunkt 1. f), um institutsspezifische Verwaltungskosten anzupassen. Vielmehr vermuten wir das Ziel, eine Größe zu ermitteln, die ggf. nicht berücksichtigte wertbeeinflussende Faktoren für den gesamten Handelsbestand quantifiziert.

In Abschnitt B.IV Tz. 1:

Die Vorgabe bezüglich der komplexen Produkte (insb. Verbriefungstranchen) findet sich in der CRD III unter den Standards für „weniger liquide Produkte“ und ist kein allgemeiner Standard (Anhang II Nr. 4 f). Wir bitten um richtlinienkonforme Korrektur.

In Abschnitt B.IV Tz. 3:

Wir begrüßen die Einführung einer absoluten und relativen Meldeschwelle. Zugleich bitten wir darum, der Textziffer 3 folgenden Satz voranzustellen: "Die Bewertungsanpassung ist für diese Meldezwecke jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zu ermitteln."

In Abschnitt B.IV Tz. 3 zweiter Satz:

Dort heißt es: "Damit wird die BaFin in die Lage versetzt ...". Wir bitten um Klarstellung, inwiefern die BaFin den gemäß dem Rundschreiben ggf. erforderlichen Korrekturposten auf das Eigenkapital selbst ansetzt oder das jeweilige Institut diesen Betrag im Meldewesen zu berücksichtigen hat. Für den letzteren Fall bitten wir um einen Hinweis auf die einschlägigen Meldeformulare.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger
Mitglied der Geschäftsführung



Dr. Uwe Gaumer
Direktor